**Stadtverband Landshut Bayer. Kleingärtner e. V.**

**Weißenbergerstr. 1a , 84034 Landshut**

Antrag auf Nutzung einer Solaranlage

Vorbemerkung

Der Unterzeichner Herr /Frau …………………………………………………………………….   
beantragt die Aufstellung einer Solaranlage auf seiner   
  
Gartenparzelle Nr. …… in der ……………………………………………. - Anlage   
  
und bestätigt mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er die zwischen der Stadt Landshut und dem Stadtverband Landshut vereinbarten Richtlinien beachtet.

**A. Zulässige Anlagen**

1. Es werden nur mobile Solaranlagen, keine mit der Laube, Nebenbauten, oder anderen baulichen Anlagen verbundenen Anlagen zugelassen.

2. Unter „mobilen Solaranlagen" werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand (ca. 30 Minuten) wieder von ihrem Installationsstandort entfernt werden können und die ausschließlich aus mobilen. (d. h. tragbaren) Komponenten bestehen. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden und es dürfen keine festen Leitungen verlegt werden.

**B. Verwendungszweck**  
  
3. Die mobilen Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3Abs. 2 des Bundekleingartengesetzes, verwendet werden, d. h. nicht zum Betreiben von Haushaltsgeräten.

**C. Genehmigungsvorbehalte**  
  
4. Für die Installation einer mobilen Solaranlage in einer Gartenparzelle ist eine Genehmigung erforderlich. Anträge auf Genehmigung einer mobilen Solarstromanlage sind grundsätzlich an den Stadtverband Landshut Bayer. Kleingärtner e. V. zu richten. Die Genehmigung der Anlagen obliegt hier dem Stadtverband Landshut Bayer. Kleingärtner e. V.

5. Die mobilen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in der Größe auf max. 1 m2 und in ihrer Leistung auf 100 Watt bei max. 24 Volt (nur Kleinspannung) begrenzt.

6. Bei ebenerdiger Anordnung der Solarmodule im Garten ist die Aufstellung standsicher so vorzunehmen, dass eine Unfall- oder Bruchgefahr vermieden wird. Eine Aufstellung im unmittelbaren Gehweg- oder Arbeitsbereich ist nicht erlaubt.

7. Bei nicht ebenerdiger Aufstellung ist die Verwendung von separaten Gestellen grundsätzlich zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung ist allerdings Art, Material, Höhe, Dimensionen und Standort der Gestelle anzugeben.

8. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist ebenfalls zulässig. Eine bauliche Verbindung mit der Dachkonstruktion oder der Dachdeckung ist nicht zulässig. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterung sowie die Stützkonstruktion selbst müssen mit vertretbarem zeitlichem Aufwand wieder vom Dach entfernt werden können.

9. Der Pächter verpflichtet sich, die Solaranlage beim KVD – Versicherungsdienst nach deren Bedingungen zu versichern. Eine bestehende FED- und eine GBV- Versicherung wird vorausgesetzt (s. Merkblatt FED-Versicherung).

**D. Sicherheitsanforderungen**   
  
10. Die weiteren mobilen Komponenten der Solaranlagewie Laderegler oder Batterien müssen an einem trockenen Ort untergebracht werden. Die Lagerung in der Laube ist dabei grundsätzlich möglich.

11. Außerhalb der Gartensaison - d. h. vom 01 .November bis zum 01. März - müssen die Solarmodule (nicht die Halterung) vom Dach entfernt werden.

**E. Regelungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses**

12.Bei Pächterwechsel ist die mobile Solaranlage nicht teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst. Sie findet keine Berücksichtigung.

13. Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vorpächter durch einen Nachpächter unabhängig von der Gartenschätzung durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Neupächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine mobile Solaranlage im Kleingarten betreiben.

**F. Zuwiderhandlung**

14. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Stadtverband Landshut Bayer. Kleingärtner e. V. sowie die Stadt Landshut jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, kann zur Kündigung des Gartens führen. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.

**G. Rechtsverbindliche Vereinbarung**Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die beantragte Solaranlage nach den oben angeführten Vorschriften und erst nach Genehmigung durch den Stadtverband Landshut Bayer. Kleingärtner e. V. errichtet.

Landshut, den ……………………….. genehmigt am ………………………….

………………………………………………. ……………………………………………………….

(Pächter) Stadtverband Landshut  
 Bayer. Kleingärtner e. V.